

Bilanzpolitik und Jahresabschlussanalyse

Kapitel 2 – Instrumente und Methoden der Bilanzpolitik

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Informationen für Aufsichtsräte und Betriebsräte

Auf einen Blick ...

- Hier geht es um die Praxis der Bilanzpolitik.
- Wir erläutern an Beispielen, mit welchen Instrumenten der Bilanzersteller das nach außen gezeigte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens gezielt beeinflussen kann.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Instrumente und Methoden der Bilanzpolitik.....	4
1.1. Bilanzierungswahlrechte	4
1.1.1. Vorbemerkung.....	4
1.1.2. Beispiele für Bilanzierungswahlrechte.....	5
1.1.3. Bilanzielle und erfolgswirksame Auswirkungen des Bilanzierungswahlrechts.....	7
1.2. Bewertungswahlrechte.....	9
1.2.1. Vorbemerkung.....	9
1.2.2. Beispiele für Bewertungswahlrechte	9
1.2.3. Bilanzielle und erfolgswirksame Auswirkungen des Bewertungswahlrechts	16
1.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
1.3.1. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen zur Beeinflussung der Gewinn- und Verlustrechnung.....	19
1.3.2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen zur Beeinflussung der Bilanz	19

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
RHB	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
T€	Tausend Euro
US-GAAP	US-amerikanische Generally Accepted Accounting Principles

2. Instrumente und Methoden der Bilanzpolitik

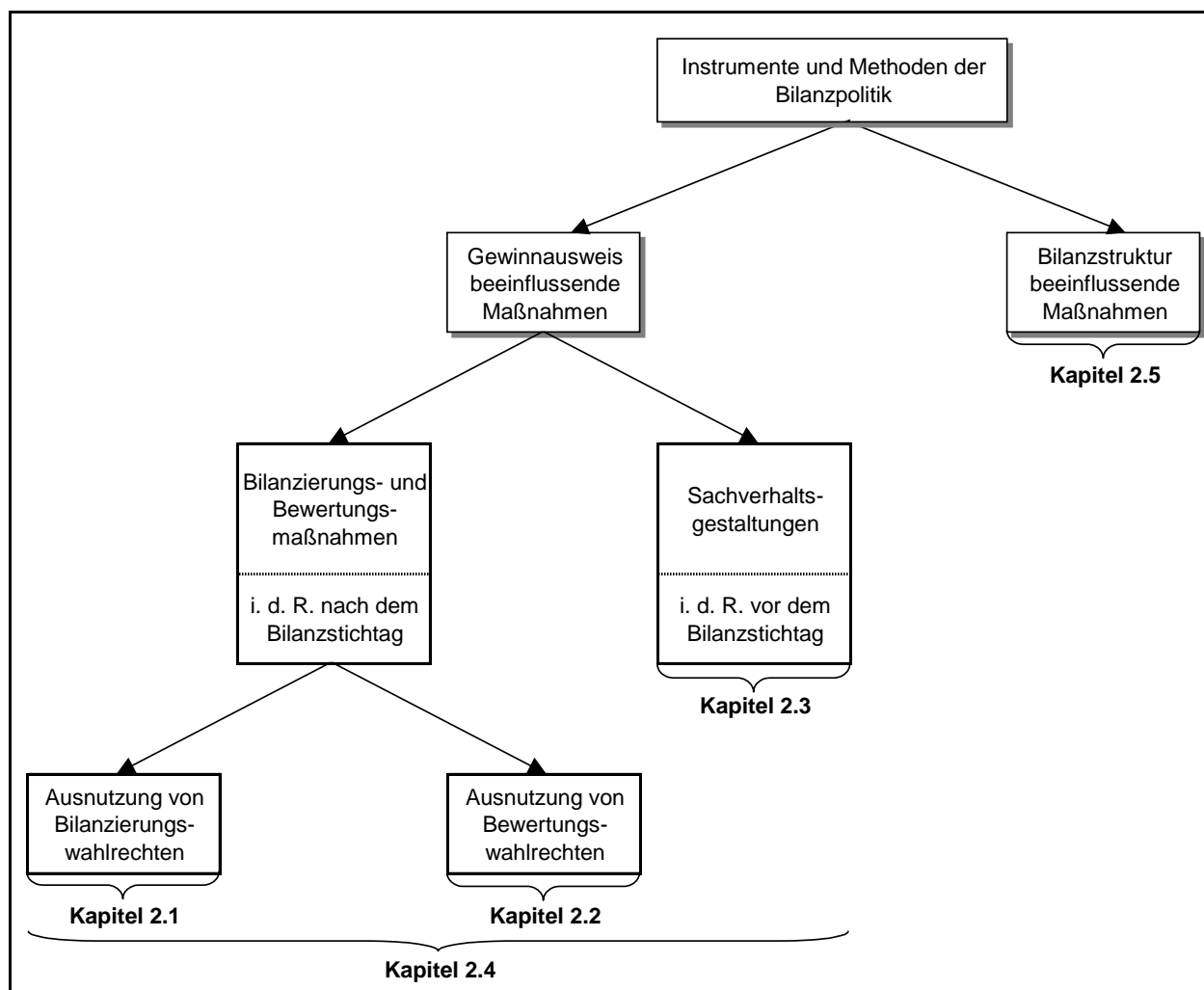


Abb. 1: Instrumente und Methoden der Bilanzpolitik

2.1. Bilanzierungswahlrechte

2.1.1. Vorbemerkung

Bei den Bilanzierungswahlrechten, die auch als Ansatzwahlrechte bezeichnet werden, geht es darum, ob bestimmte Positionen in der Bilanz **ausgewiesen** werden oder ob auf eine Bilanzierung **verzichtet** wird. Wird ein niedriger Bilanzgewinn angestrebt, so wird der Bilanzersteller auf Ansätze von Vermögensgegenständen (Aktivierungen) verzichten und Ansätze von Verbindlichkeiten (Passivierungen) in stärkerem Maße vornehmen. Im Fall einer ergebnisverbessernden Bilanzpolitik wird er umgekehrt verfahren.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten (§ 246 Abs. 3 HGB). Mit der Einfügung dieses Absatzes wird die Ansatzstetigkeit durch das BilMoG gesetzlich verankert.

2.1.2. Beispiele für Bilanzierungswahlrechte

2.1.2.1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB a. F.)

Nach dem BilMoG wird das bisher geltende Aktivierungswahlrecht zum Ansatz einer Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB a. F. aufgehoben. Es bestehen Übergangsvorschriften für diese Bilanzierungshilfe, soweit sie in vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahren gebildet wurde. Beispielsweise kann das Wahlrecht der Fortführung der Bilanzierungshilfe und Abschreibung in Höhe von mindestens einem Viertel genutzt werden.

2.1.2.2. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Das BilMoG sieht ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB). Hierfür in Betracht kommen vor allem Entwicklungskosten auf technische Verfahren, Patente, Produkt-Know-how und Software. Forschungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden (§ 255 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Die Folge ist, dass der Gewinn (und das Eigenkapital) um den Aktivierungsbetrag höher ausfallen und dass außerdem die Bilanzsumme steigt. In den Folgejahren wird die Bilanzposition planmäßig abgeschrieben, wobei die Nutzungsdauer individuell zu schätzen ist.

Es gilt:

Nutzung des Wahlrechts zur Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens = hoher Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend; Abschreibungen in den Folgejahren

2.1.2.3. Aktive latente Steuern

Der Ansatz aktiver latenter Steuern ist im Jahresabschluss unter folgenden Voraussetzungen zulässig (Wahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB):

- zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen bestehen Differenzen,

- diese Differenzen bauen sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ab und
- hieraus ergibt sich insgesamt eine künftige Steuerentlastung.

Darüber hinaus sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern **steuerliche Verlustvorträge** zu berücksichtigen, soweit eine Verrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre erwartet wird (§ 274 Abs. 1 Satz 4 HGB). Diese Regelung wurde im Rahmen des BilMoG neu in das Gesetz aufgenommen.

Es gilt:

Aktivierung latenter Steuern = hoher Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

2.1.2.4. Pensionsverpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB

Ungeachtet der Kritik der Literatur hat der Gesetzgeber im Rahmen des BilMoG keine Änderung des Art. 28 Abs. 1 EGHGB veranlasst. Danach bleibt es bei dem Wahlrecht des

- Nichtansatzes von Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Zusagen, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt wurden (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB), und des
- Nichtansatzes von mittelbaren und ähnlichen Verpflichtungen unabhängig vom Datum der Zusage (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Unter mittelbaren Pensionsverpflichtungen sind solche zu verstehen, die zwar unmittelbar von einem anderen Rechtsträger (z. B. einer Unterstützungskasse oder einem Pensionsfonds) erfüllt werden, für die das Trägerunternehmen (Arbeitgeber) aber nach § 1 BetrAVG einzustehen hat.

Es gilt:

Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach Art. 28 EGHGB = hoher Ansatz der Schulden = Gewinn minimierend

2.1.2.5. Aufwandsrückstellungen

Nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. dürfen letztmals in Jahresabschlüssen für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr in der Handelsbilanz Aufwandsrückstellungen neu gebildet werden. Dabei handelt es sich um Rückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Bei einer Aufwandsrückstellung besteht eine reine Innenverpflichtung des Unternehmens (z. B. der Beschluss der Unternehmensleitung, Großreparaturen im Folgejahr vorzunehmen). Der § 249 Abs. 2 HGB a. F. wurde durch das BilMoG gestrichen. Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die

im folgenden Geschäftsjahr nach drei und innerhalb von zwölf Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F.), dürfen ebenfalls nicht mehr gebildet werden. Es bestehen Übergangsregelungen.

Das bisherige Ansatzwahlrecht kann nach Geltung des BilMoG somit nicht mehr genutzt werden.

2.1.3. Bilanzielle und erfolgswirksame Auswirkungen des Bilanzierungswahlrechts

Die Aktivierung zusätzlicher Vermögensgegenstände in der Bilanz führt zu einer höheren Bilanzsumme und dementsprechend zu einem höheren Eigenkapital (bilanzielle Wirkung). Gleichzeitig führt sie zu niedrigerem Aufwand und einem höheren Gewinnausweis (Wirkung auf die Erfolgsrechnung/Gewinn- und Verlustrechnung, GuV).

Im folgenden Schaubild ist die bilanzielle und die erfolgswirksame Wirkung einer Nutzung des Bilanzierungswahlrechts für **Vermögensgegenstände (Aktivierungswahlrecht)** dargestellt.

Bilanzielle Auswirkung des Aktivierungswahlrechts:

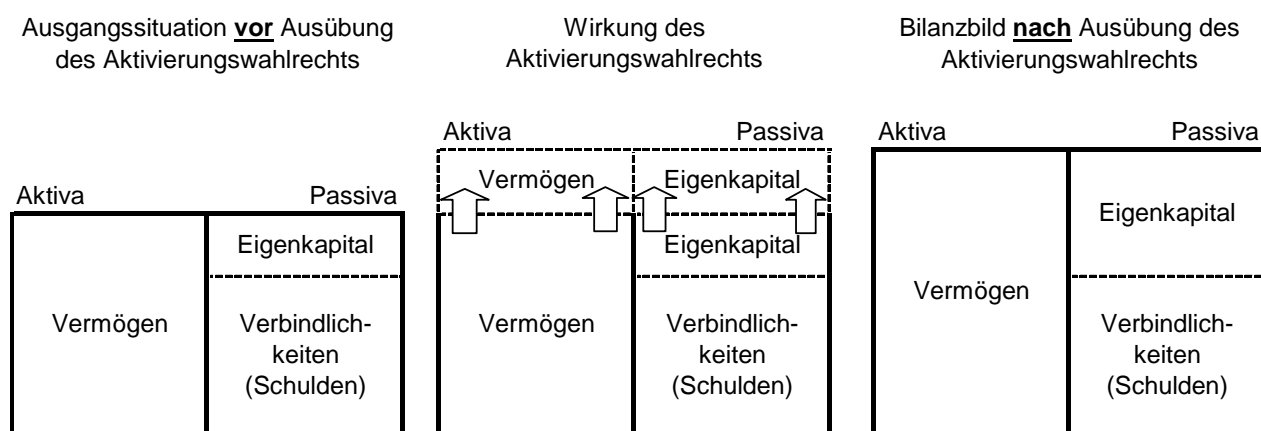


Abb. 2: Auswirkung eines Aktivierungswahlrechts auf die Bilanz

Wirkung des Aktivierungswahlrechts auf die Erfolgsrechnung (GuV)

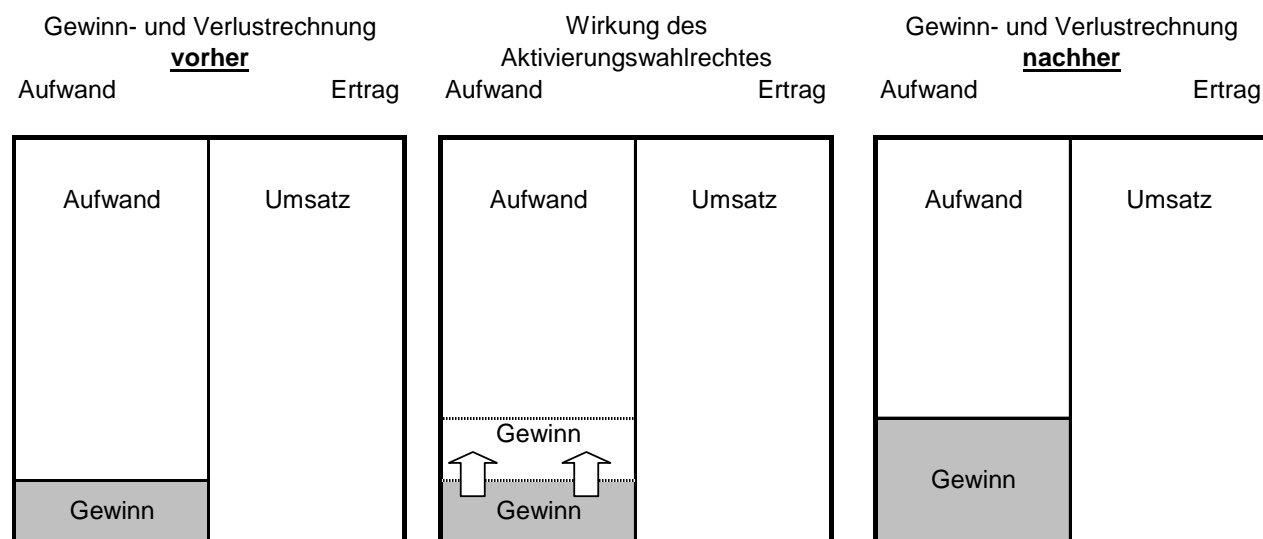


Abb. 3: Auswirkung eines Aktivierungswahlrechts auf die Gewinn- und Verlustrechnung

Im folgenden Schaubild haben wir die Bilanzwirkung und die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung für den Fall dargestellt, dass das Unternehmen ein Bilanzierungswahlrecht für **Verbindlichkeiten** nutzt (**Passivierungswahlrecht**).

Die Passivierung zusätzlicher Verbindlichkeiten führt zu einem geringeren Eigenkapital (bilanzielle Wirkung), einem höheren Aufwand und infolgedessen zu einem geringeren Gewinn (Wirkung auf die Erfolgsrechnung/GuV).

Bilanzielle Auswirkung des Passivierungswahlrechts:

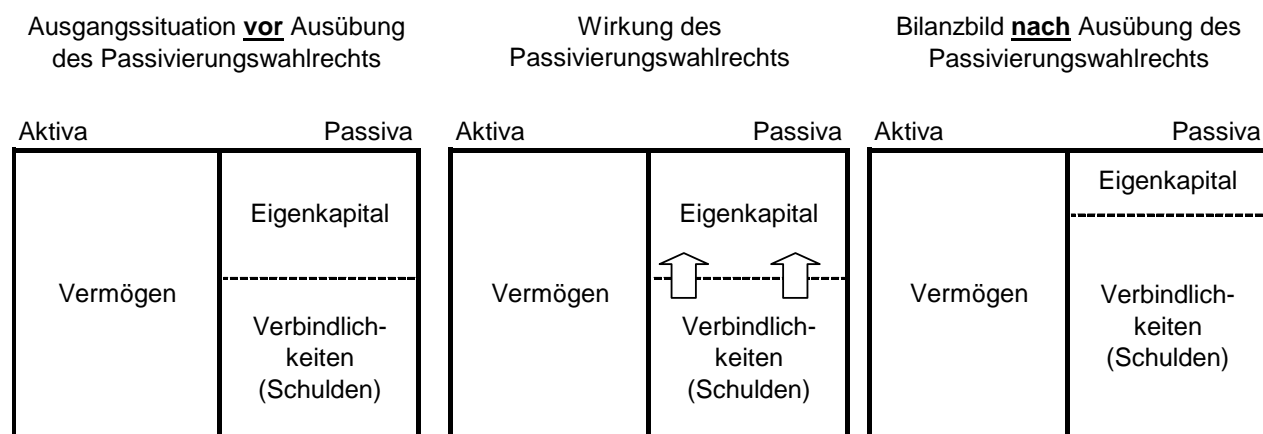


Abb. 4: Auswirkung eines Passivierungswahlrechts auf die Bilanz

Erfolgswirksame Wirkung des Passivierungswahlrechts

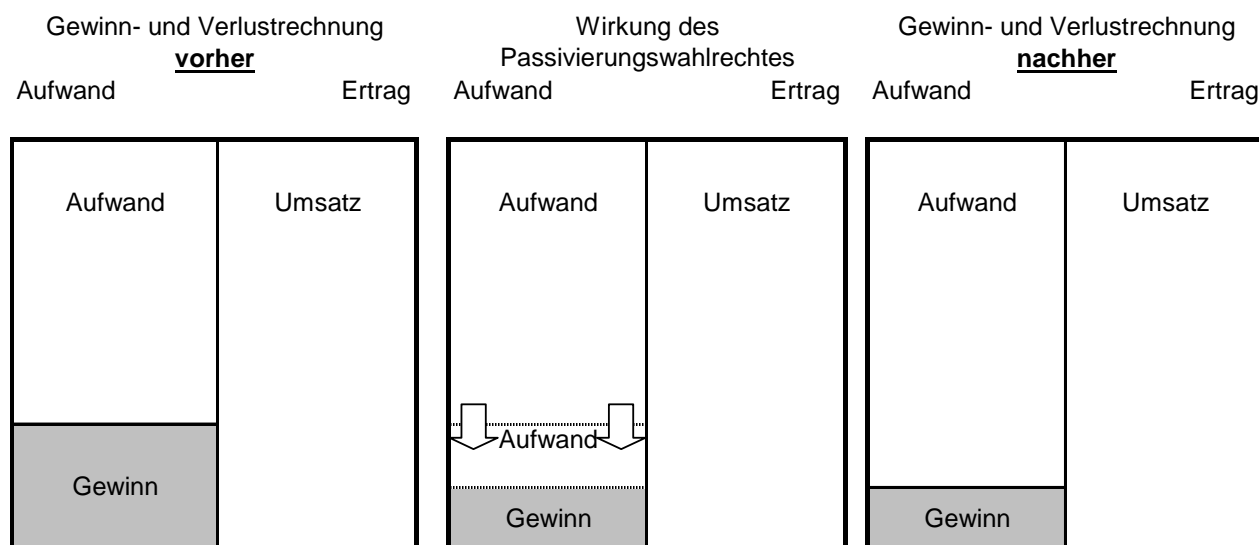


Abb. 5: Auswirkung eines Passivierungswahlrechts auf die Gewinn- und Verlustrechnung

2.2. Bewertungswahlrechte

2.2.1. Vorbemerkung

Bei den Bewertungswahlrechten geht es um die Frage, **mit welchem Wertansatz** die in der Bilanz erfassten Positionen ausgewiesen werden müssen. Grundsätzlich bestehen bei der Aufstellung einer Bilanz gesetzliche Gebote und Verbote bezüglich der Höhe des Wertansatzes der einzelnen Bilanzpositionen. Zur Gestaltung der Bilanz sind in Einzelfällen aber **Wahlrechte** zulässig, die dem Unternehmen einen Ermessensspielraum geben und somit das Legen und Auflösen stiller Reserven erlauben. Wird eine den Gewinn mindernde Bilanzpolitik verfolgt, erfordert das einen niedrigeren Wertansatz von Vermögensgegenständen und einen höheren Ansatz von Verbindlichkeiten. Soll ein möglichst hoher Gewinn ausgewiesen werden, ist umgekehrt vorzugehen.

2.2.2. Beispiele für Bewertungswahlrechte

2.2.2.1. Sachanlagevermögen

Eine große Bedeutung innerhalb der Bewertungswahlrechte haben die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens. Nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen (Werteverzehr) anzusetzen.

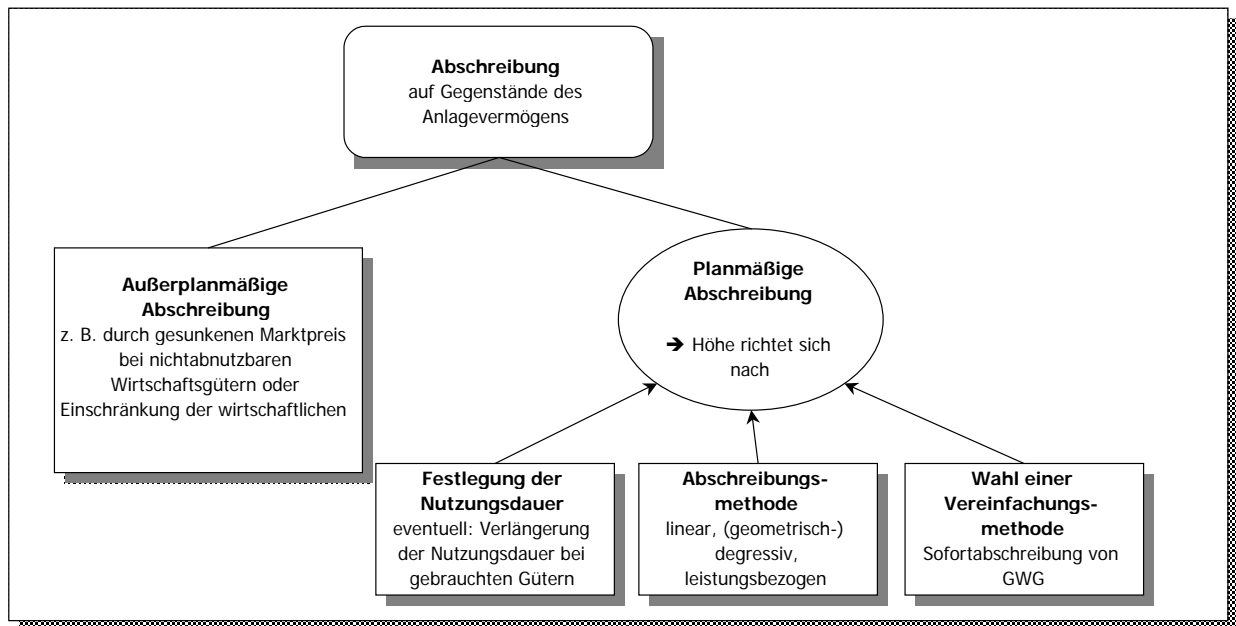


Abb. 6: Abschreibungsarten

Nutzungsdauer

Abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens (Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge etc.) werden planmäßig über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. **Gestaltungsspielräume** ergeben sich daraus, dass im Handelsrecht Nutzungsdauern nicht festgeschrieben sind, anders als im Steuerrecht, das mit seinen AfA-Tabellen (AfA: Absetzung für Abnutzung) für jedes Wirtschaftsgut eine pauschalierte Nutzungsdauer vorgibt. Diese dient als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der steuerlichen AfA. Eine glaubhaft gemachte kürzere Nutzungsdauer kann den AfA zugrunde gelegt werden.

Es gilt:

Ansatz kurzer Nutzungsdauer = hohe Abschreibung = niedriger Ansatz des Vermögens = Gewinn minimierend

Ansatz langer Nutzungsdauer = niedrige Abschreibung = hoher Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

Abschreibungsmethode

Bei den planmäßigen Abschreibungsverfahren gibt es die Möglichkeit, zwischen linearer, (geometrisch-)degressiver und leistungsbezogener Abschreibung zu **wählen**.

Bei der **linearen Abschreibung** werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in jeweils gleichen Jahresbeträgen über die Nutzungsdauer verteilt. Es wird also ein kontinuierlicher Entwertungsverlauf unterstellt.

Bei der (geometrisch-) **degressiven Abschreibungsmethode** wird ein gleich bleibender Prozentsatz vom Restbuchwert angesetzt.

Steuerlich beträgt der Prozentsatz das Zweieinhalbfache des linearen Satzes, jedoch höchstens 25% vom Restbuchwert (§ 7 Abs. 2 EStG, für Anschaffungen/ Herstellungen nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011). Diese Abschreibungsmethode ist aber nur bei beweglichen Anlagegütern zulässig. Die degressive AfA in der Steuerbilanz setzt nicht voraus, dass das Unternehmen auch in der Handelsbilanz eine degressive Abschreibung vornimmt (BMF-Schreiben vom 12. März 2010). Somit kann für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 enden, handelsrechtlich linear und steuerrechtlich degressiv abgeschrieben werden.

Bilanzpolitisch wird die degressive Abschreibung genutzt, um – im Vergleich zur Linearabschreibung – einen höheren Abschreibungsbetrag zu erreichen. Erlaubt ist auch ein Methodenwechsel. Gewechselt wird i. d. R. in dem Jahr, in dem die degressive Abschreibung erstmalig geringer wäre als die lineare Abschreibung.

Das Unternehmen muss die in Anspruch genommenen Abschreibungsverfahren im Anhang angeben (§ 284 Nr. Abs. 2 Nr. 1 HGB).

I. d. R. gilt für den Vergleich von degressiver und linearer Abschreibung:

Degressive Abschreibung = höherer Abschreibungsbetrag = niedrigerer Ansatz des Vermögens = Gewinn minimierend

Lineare Abschreibung = niedrigerer Abschreibungsbetrag = höherer Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

Bei der **Leistungsabschreibung** werden die jährlichen Abschreibungsbeträge aufgrund der konkreten Leistungsabgabe berechnet. An die Stelle der geschätzten Nutzungsdauer tritt dabei die voraussichtliche Gesamtleistung, die sich z. B. in einer bestimmten Stück-, Kilometerzahl oder sonstigen Leistungseinheit ausdrücken lässt. Dieser Gesamtleistung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenübergestellt und der Aufwand pro Leistungseinheit ermittelt. Der Abschreibungsbetrag eines Geschäftsjahres errechnet sich dann aus den jährlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten.

Außerplanmäßige Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen sind dann vorzunehmen, wenn ein Vermögensgegenstand eine unerwartete Wertminderung erfährt und diese voraussichtlich von Dauer ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB).

Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung besteht eine Abwertungspflicht auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Trotzdem besteht für die Unternehmen mit

dieser Regelung ein außerordentlich hoher **Gestaltungsspielraum**. Denn letztlich ist es häufig eine Frage der Argumentation, ob die Wertminderung von Dauer oder doch nur vorübergehend ist. Je nach Zielsetzung bei der Bilanzerstellung wird der Bilanzierende die Auslegung in seinem Sinne betreiben. So wird beispielsweise ein Gewinn-Minimierer bestrebt sein, möglichst viele Vermögenspositionen zu finden, bei denen er eine außerplanmäßige Abschreibung vornehmen kann. Er muss allerdings sicherstellen, dass z. B. der Abschlussprüfer, die Finanzbehörden oder die Analysten, die angeführte Argumentation und die Nachweise (sofern überhaupt verfügbar) für die dauerhafte Wertminderung nachvollziehen können und akzeptieren.

Durch das Bestreben, den Gewinn möglichst hoch ausfallen zu lassen, ist der Gewinn-Maximierer grundsätzlich nicht daran interessiert, das Ergebnis durch außerplanmäßige Abschreibungen zusätzlich zu belasten. Daher wird er seine Argumentation anders aufbauen, um eine Abwertung zu vermeiden. Letztlich ist die Nutzung der außerplanmäßigen Abschreibung also stark davon abhängig, inwiefern der Bilanzierende die Bilanzierungsgrundsätze ordnungsgemäß auslegt und anwendet bzw. inwieweit Externe Kenntnis von dem jeweiligen Sachverhalt haben.

Es gilt:

Hohe außerplanmäßige Abschreibungen = niedriger Ansatz des Vermögens = Gewinn minimierend

Niedrige außerplanmäßige Abschreibungen = hoher Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

Fällt der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung weg, besteht handels- und steuerrechtlich ein Wertaufholungsgebot bis zum theoretisch fortgeführten Anlagewert (außer beim Geschäfts- oder Firmenwert, Wertaufholungsverbot). Nimmt der Bilanzersteller eine Wertaufholung vor, löst er damit stille Reserven auf, was wiederum zu einer Gewinnerhöhung führt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Begriff entstammt dem Steuerrecht. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind Güter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 € (netto) betragen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die seit 1. Januar 2010 geltenden Abschreibungsvorschriften für GWG stellen im Großen und Ganzen die Rechtslage wieder her, die bis Ende 2007 galt. Im Unterschied zu den übrigen Gegenständen des Anlagevermögens können die GWG im Jahr der Anschaffung **vollständig abgeschrieben** werden. Bei sofortiger Abschreibung wird der Gewinn des Geschäftsjahres in voller Höhe hinsichtlich dieser Investitionen gemindert.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Bildung eines **Sammelpostens** für Wirtschaftsgüter über 150 € bis 1.000 € (netto) (§ 6 Abs. 2a EStG). Der Sammelposten

ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel Gewinn mindernd aufzulösen.

Diese Vorgehensweisen sind grundsätzlich auch handelsrechtlich zulässig.

Es gilt:

Sofortabschreibung von GWG im Anschaffungsjahr = niedriger Ansatz des Vermögens = Gewinn minimierend

Aktivierung von GWG im Anschaffungsjahr und Abschreibung über die Nutzungsdauer = hoher Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

Anlagenspiegel

Einen Überblick über die Wertentwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens gibt der im Anhang dargestellte Anlagenspiegel. Ausgehend von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten lassen sich hier die Zu- und Abgänge, Umbuchungen, Zu- und Abschreibungen und kumulierte Abschreibungen sowie die Buchwerte der einzelnen Bilanzpositionen ablesen.

2.2.2.2. Wertpapiere im Anlage- und Umlaufvermögen

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen gilt das so genannte Niederstwertprinzip. Danach ist von den möglichen Wertansätzen, Anschaffungs- und Herstellungskosten einerseits und dem Marktpreis/Börsenkurs andererseits, der niedrigere anzusetzen. Für das **Umlaufvermögen** gilt sogar das strenge Niederstwertprinzip, d. h. es **muss** immer auf den niedrigeren der beiden Werte abgeschrieben werden, während für das **Anlagevermögen** nur das gemilderte Niederstwertprinzip gilt, wonach nur dann auf den niedrigeren Wert zwingend abzuschreiben ist, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Es besteht für Finanzanlagen ein Wahlrecht, außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorzunehmen.

Bedeutend wird diese Thematik vor allem bei Wertpapieren. Zum einen sind Börsenkurse transparente Marktpreise, die die Problematik deutlich offenbaren, zum anderen können Wertpapiere sowohl im Umlauf- als auch im Anlagevermögen (Finanzanlagen) gehalten werden. Dadurch entstehen **Gestaltungsspielräume**, auch wenn eine grundsätzliche Zuordnungsregelung vorsieht, dass langfristig gehaltene Wertpapiere den Finanzanlagen zuzuordnen sind, während Wertpapiere, die zum Verkauf vorgesehen sind, im Umlaufvermögen auszuweisen sind. Der Bilanzierende kann die Wertpapiere zwischen Umlauf- und Anlagevermögen transferieren und damit die Bewertung über die verschiedenen Abschreibungsvorschriften beeinflussen. Die Abwertung der Wertansätze bei Wertpapieren stellt eine außerplanmäßigen Abschreibung dar.

Es gilt:

Beibehaltung des bilanzierten Wertes für Wertpapiere des Anlagevermögens = höherer Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

Außerplanmäßige Abschreibung von Wertpapieren des Anlagevermögens = niedrigerer Ansatz des Vermögens = Gewinn minimierend

2.2.2.3. Vorräte

Bei der Ermittlung der Wertansätze des **Rohstoff- und Warenlagers** ist grundsätzlich von einer Einzelbewertung auszugehen. Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens hat der Gesetzgeber jedoch **Bewertungsvereinfachungen** zugelassen. Das häufigste Verfahren hierbei ist die Nutzung der Gruppenbewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert, d. h. der Bestand am Bilanzstichtag wird mit den durchschnittlichen gewogenen Einkaufspreisen bewertet.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, andere vereinfachte Bewertungsverfahren auf das Vorratsvermögen anzuwenden. Für diese Verbrauchs- und Veräußerungsverfahren (§ 256 S. 1 HGB) werden unterschiedliche Annahmen getroffen, welche Vorratspositionen zuerst das Lager verlassen haben: die zuletzt eingetroffenen Bestände (Lifo) oder die ältesten Bestände (Fifo).

Je nach Preisentwicklung der Vorratspositionen am Markt über Jahre hinweg ergeben sich durch die Bewertung **stille Reserven** oder im Vergleich dazu Höherbewertungen des Bestands. Grund für diesen Effekt ist die Tatsache, dass der Materialaufwand den gesamten Materialeinkauf (zu aktuellen Preisen) enthält abzüglich des Wertes, der noch dem Lager – abhängig von der Bewertungsmethodik – zugrunde gelegt wird. Je höher der Wert der im Lager verbliebenen Vorratsmenge ausfällt, umso geringer ist damit der rechnerische Materialaufwand und dementsprechend höher der Gewinn. Um den möglichen bilanzpolitischen Effekt zu erkennen, sind neben dem Wissen um das angewendete Verfahren Kenntnisse über die Preisentwicklungen am Einkaufsmarkt notwendig. Steuerlich ist von den Verbrauchs- und Veräußerungsverfahren jedoch lediglich – bis auf einige Ausnahmefälle – das Lifo-Verfahren akzeptiert.

Es gilt:

Ansatz der Vorräte nach dem Lifo-Verfahren bei steigenden Einkaufspreisen = niedrigerer Ansatz des Vermögens (Bildung stiller Reserven) = Gewinn minimierend

Unfertige und fertige Erzeugnisse werden zu Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind laut HGB als die für die Herstellung angefallenen Aufwendungen definiert (§ 255 Abs. 2 HGB). Darüber hinaus sind legale **Bewertungsspielräume** zugelassen, u. a. für den Ansatz von Kosten der allgemeinen Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen oder für Fremdkapitalzinsen. Die Nutzung des Bewer-

tungsspielraums führt zu einem höheren Wertansatz des Vorratsvermögens, damit über die Erfassung entsprechender Bestandserhöhungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu einer höheren Gesamtleistung des Unternehmens und somit zu einem höheren Gewinnausweis. Die Entscheidung, alle oder einen Teil der Gemeinkosten nicht in die Bewertung (Aktivierung) der unfertigen und fertigen Erzeugnisse einzubeziehen, führt zu einem niedrigeren Gewinnausweis.

Es gilt:

Vollständige oder teilweise Einbeziehung von allgemeinen Verwaltungskosten in die Aktivierung unfertiger und fertiger Erzeugnisse = hoher Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

Aktivierung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse ohne Ansatz von allgemeinen Verwaltungskosten = niedrigerer Ansatz des Vermögens = Gewinn minimierend

Die steuerrechtlichen Vorschriften zur Wertuntergrenze weichen aktuell nicht von den handelsrechtlichen Vorschriften ab (R 6.3 Einkommensteuerrichtlinien - EStR). Allerdings soll gemäß einem BMF-Schreiben vom 12. März 2010 das Einbeziehungswahlrecht nach § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB für Kosten der allgemeinen Verwaltung und betrieblicher Sozial- und Altersvorsorgeaufwendungen zu einer steuerlichen Einbeziehungspflicht werden. Die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze wäre damit höher als die nach Handelsrecht. Bis zu einer geänderten Fassung der EStR gilt das bisherige steuerliche Wahlrecht fort (BMF-Schreiben vom 22. Juni 2010).

2.2.2.4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bilanziert.

Ist bei einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen allerdings ein Ausfallrisiko zu erwarten, muss in entsprechender Höhe eine **Einzelwertberichtigung** gebildet werden. Sie wird in der Bilanz vom Forderungsbestand des Unternehmens abgezogen. Die Höhe des Ausfallrisikos kann häufig nicht exakt beziffert werden. Insofern besteht bei der Festlegung von Einzelwertberichtigungen ebenfalls ein **Ermessensspielraum** des Bilanzierenden.

Es gilt:

Pessimistische Einschätzung des Ausfallrisikos = Bildung hoher Einzelwertberichtigungen = niedriger Ansatz des Vermögens = Gewinn minimierend

Optimistische Einschätzung des Ausfallrisikos = Bildung geringer Einzelwertberichtigungen = hoher Ansatz des Vermögens = Gewinn maximierend

Für das allgemeine Ausfallrisiko von Forderungen können **Pauschalwertberichtigungen** auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet werden. Bei der Bildung von Pauschalwertberichtigungen handelt es sich um ein **Wahlrecht**.

Es gilt:

(Hohe) Bildung von Pauschalwertberichtigungen = niedriger Ansatz des Vermögens
= Gewinn minimierend

Keine Bildung von Pauschalwertberichtigungen = hoher Ansatz des Vermögens =
Gewinn maximierend

2.2.2.5. Rückstellungen

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach, in ihrer Höhe und/oder von ihrem Zeitpunkt her noch nicht sicher feststehen. Bei einer Verbindlichkeitsrückstellung besteht eine Verpflichtung gegenüber Dritten. Eine typische Verbindlichkeitsrückstellung ist z. B. die Rückstellung für Pensionszusagen. Für eine in der Regel erst Jahre nach der Zusage zu zahlende Pensionsverpflichtung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufwandswirksam eine Rückstellung gebildet. Für Verbindlichkeitsrückstellungen besteht eine Bilanzierungspflicht. Beim Ansatz von Rückstellungen in der Bilanz ergibt sich i. d. R. ein **Ermessensspielraum** bezüglich der **Höhe** und der Eintrittswahrscheinlichkeit der Rückstellung.

Es gilt:

Pessimistische Risikoeinschätzung = hohe Bildung von Rückstellungen = Gewinn minimierend

Optimistische Risikoeinschätzung = niedrige Bildung von Rückstellungen = Gewinn maximierend

2.2.3. Bilanzielle und erfolgswirksame Auswirkungen des Bewertungswahlrechts

Im folgenden Schaubild sind die bilanzielle und die erfolgswirksame Wirkung der Nutzung des **Bewertungswahlrechts** für **Vermögensgegenstände (Aktivierungen)** dargestellt. Sie unterscheidet sich nicht von der Darstellung der Auswirkungen des **Bilanzierungswahlrechts** im Kapitel 2.1.3. Die Wirkung auf Bilanz und Erfolg eines Unternehmens ist bei der Nutzung von Bilanzierungswahlrechten die gleiche wie bei Bewertungswahlrechten.

Bilanzielle Auswirkung eines (aktiven) Bewertungswahlrechts:

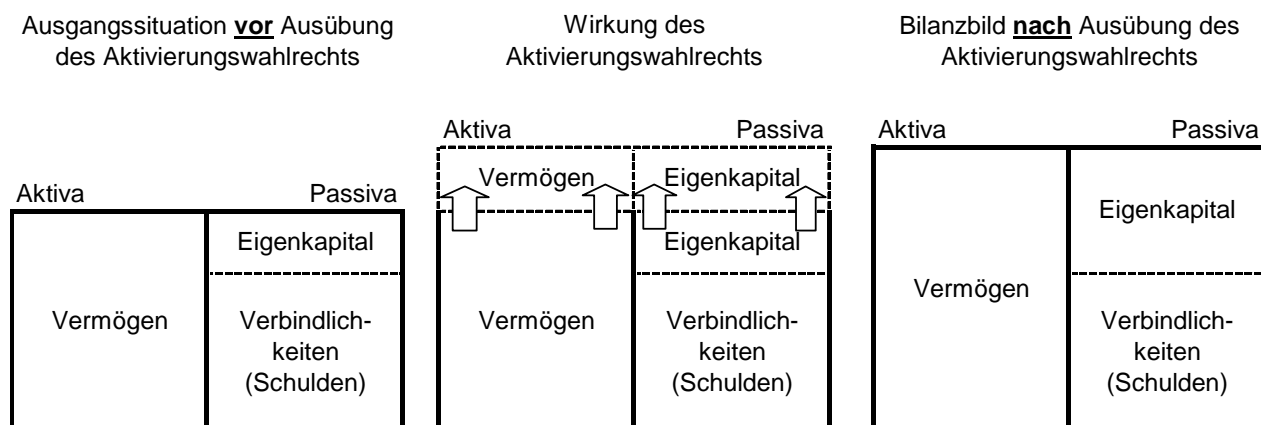


Abb. 7: Auswirkung eines (aktiven) Bewertungswahlrechts auf die Bilanz

Erfolgswirksame Wirkung eines (aktiven) Bewertungswahlrechts

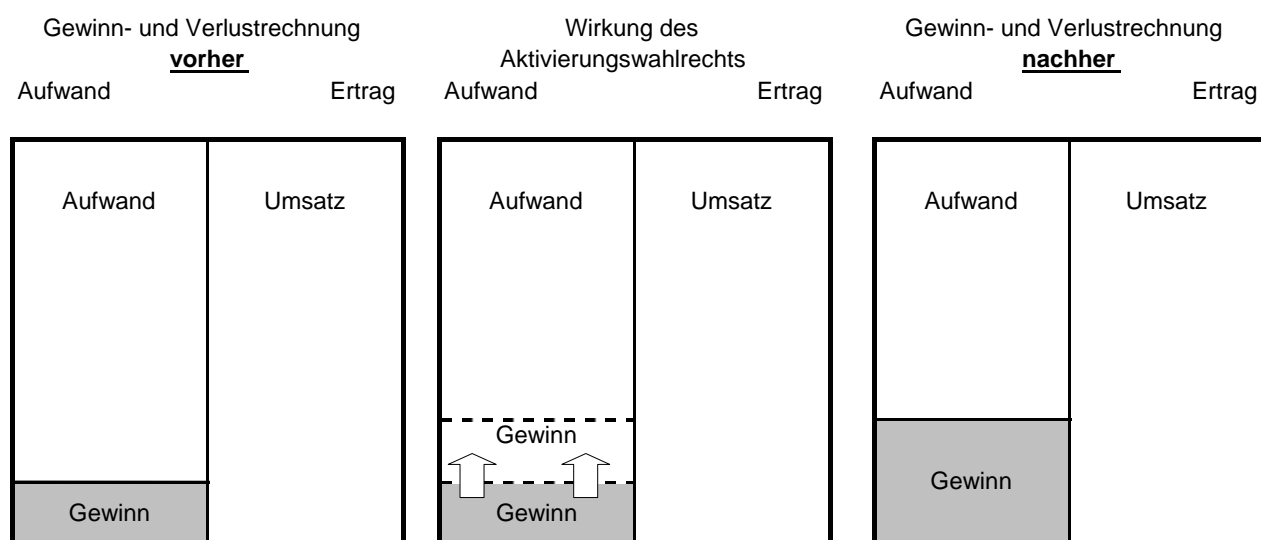


Abb. 8: Auswirkung eines (aktiven) Bewertungswahlrechts auf die Gewinn- und Verlustrechnung

Im folgenden Schaubild sind die Wirkungen einer Nutzung des Bewertungswahlrechts für **Verbindlichkeiten (Passivierungen)** auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Auch hier gilt: Die Wirkung auf Bilanz und Erfolg eines Unternehmens ist bei der Nutzung von Bilanzierungswahlrechten die gleiche wie bei Bewertungswahlrechten.

Bilanzielle Auswirkung eines (passiven) Bewertungswahlrechts:

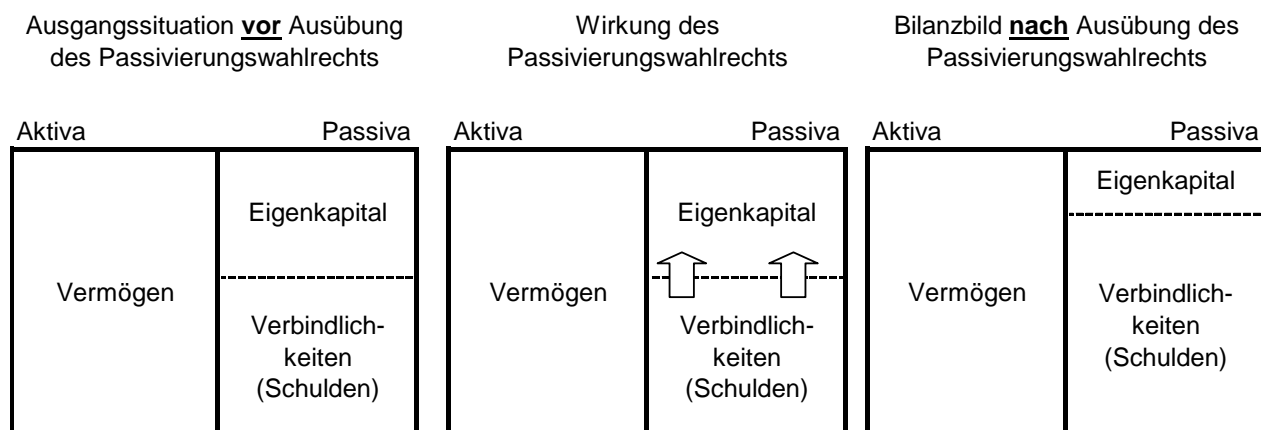


Abb. 9: Auswirkung eines (passiven) Bewertungswahlrechts auf die Bilanz

Erfolgswirksame Wirkung eines (passiven) Bewertungswahlrechts

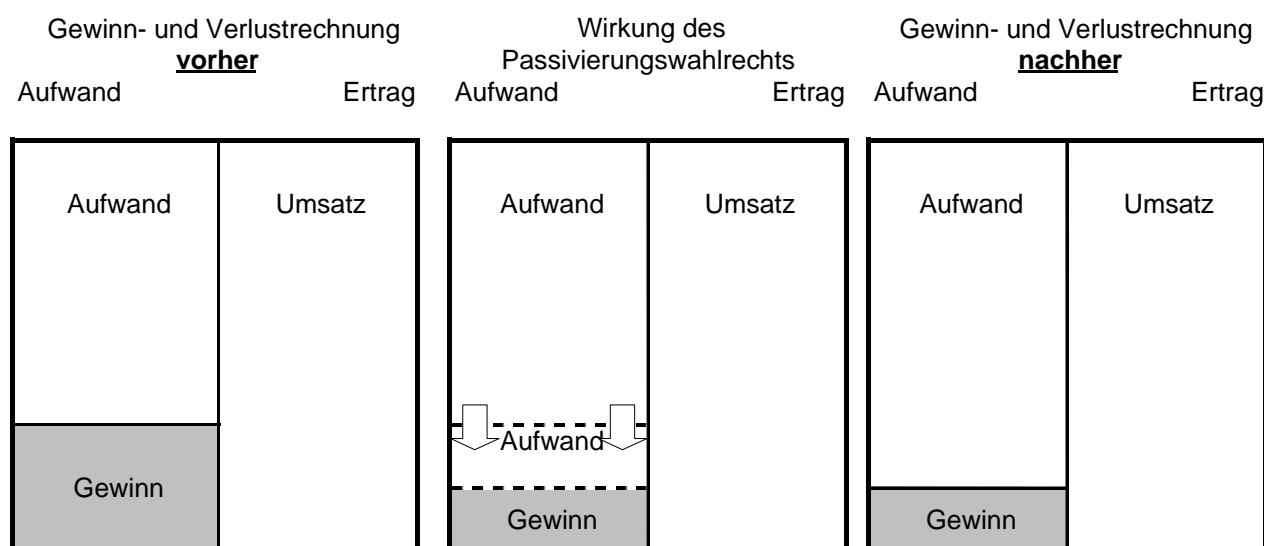


Abb. 10: Auswirkung eines (passiven) Bewertungswahlrechts auf die Gewinn- und Verlustrechnung

2.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Unter sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen werden Gestaltungen von Geschäftsvorfällen vor dem Bilanzstichtag verstanden. Dabei kann das Ausnutzen von Steuer- oder Finanzierungsvorteilen im Vordergrund stehen oder auch die gezielte Gestaltung von Positionen der Bilanz und GuV. Geschäftsvorfälle werden im Rahmen bestehender Regelungsfreiräume derart gestaltet, dass sie durch ihre Bilanzierung bzw. Nicht-Bilanzierung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflussen.

Es gilt:

Durch sachverhaltsgestaltende Maßnahmen kann das bilanzierende Unternehmen bewusst Einfluss auf das Bilanzbild und den Gewinnausweis des Geschäftsjahres nehmen.

2.3.1. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen zur Beeinflussung der Gewinn- und Verlustrechnung

Einige **Beispiele** hierfür sind:

1. Zeitliche Verlagerung von Geschäftsvorfällen. Durch Vor- oder Nachverlagerung werden notwendige Erträge oder Aufwendungen vorgezogen oder aufgeschoben:
 - Durch beschleunigte Anschaffung von Anlagegütern können höhere Abschreibungen genutzt werden.
 - Durch Hinausschieben von Investitionen werden auch die damit in Verbindung stehenden aufwandswirksamen Abschreibungen verschoben.
 - Durch die Verzögerung von Warenauslieferungen in des nächste Geschäftsjahr bzw. Vorziehen von ursprünglich für das Folgejahr geplanten Lieferungen können die Umsatzerlöse gesteuert werden.
 - Durch die Terminierung der Ausschüttung von Beteiligungsgesellschaften kann die Höhe der Beteiligungserträge beeinflusst werden.
2. Verkauf von Anlagevermögen über Buchwert, um Buchgewinne zu erzielen, oder Einbringung von Betriebsteilen in selbstständige Tochterunternehmen unter Aufdeckung der stillen Reserven.

Derartige Sachverhalte sind häufig nicht durch offenen Ausweis oder Erläuterungen im Jahresabschluss erkennbar. Im Rahmen der Berichterstattung im Prüfungsbericht ist der Abschlussprüfer verpflichtet, auf den Einfluss sachverhaltsgestaltender Maßnahmen einzugehen.

Viele ertragswirksame Gestaltungseffekte führen lediglich zu vorgezogenen Ertrags- oder Steuerstundungseffekten. In nachfolgenden Geschäftsjahren kehrt sich die Auswirkung jedoch meist um und führt dann zu gegenläufigen Effekten.

2.3.2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen zur Beeinflussung der Bilanz

Bilanzpolitik kann auch durch Maßnahmen erfolgen, die insbesondere auf eine Beeinflussung der Bilanzstruktur abzielen. Insbesondere die Bilanzsumme und die absolute und relative Höhe von Vermögens-, Eigen- und Fremdkapitalanteilen können so beeinflusst werden.

Hier sind einige **Beispiele** für Bilanzstrukturmaßnahmen ohne oder mit nur geringen Auswirkungen auf den Gewinn aufgeführt:

1. Bei Saisonunternehmen (z. B. Handel, Produzenten von Saisonwaren, stark witterungsabhängige Unternehmen) kann die Bilanzstruktur durch bewusste **Wahl eines Bilanzstichtags** außerhalb oder mitten in der Hochsaison beeinflusst werden. Das kann z. B. Auswirkungen haben auf die Höhe der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der liquiden Mittel usw. und damit u. a. auf die Bilanzsumme. Dadurch werden bestimmte Bilanzkennziffern beeinflusst.
2. Weiterhin kann die Bilanzstruktur beeinflusst werden durch **Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen**.
3. Durch die Zahlung von **fälligen Verbindlichkeiten erst nach dem Bilanzstichtag** sind die liquiden Mittel sowie die Verbindlichkeiten höher als bei fristgerechter Bezahlung.
4. Die **Aufnahme von Krediten** vor oder am Bilanzstichtag mit der Vereinbarung, diese unmittelbar nach dem Bilanzstichtag wieder zu tilgen, führt zu höheren liquiden Mitteln und höheren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
5. Ein weiteres übliches Mittel der Bilanzpolitik ist die Finanzierung einer Investition über **Leasing oder Kredit (Kauf)**. Bei der Kreditfinanzierung wird auf der Aktivseite der Bilanz das erworbene Anlagevermögen und auf der Passivseite der Kredit bilanziert. Hingegen bleibt beim Leasing die Leasinggesellschaft üblicherweise wirtschaftlicher Eigentümer. Dann sind weder Anlagegut noch Kredit beim Leasingnehmer zu bilanzieren, so dass die Bilanzsumme im Vergleich zum Kauf kürzer ist. Ein meist geringer GuV-Effekt ergibt sich ebenfalls, da die Leasingaufwendungen nicht genau den Abschreibungen und Zinsaufwendungen bei einem Kauf auf Kredit entsprechen.
6. Mit dem **Verkauf von Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen an eine Factoringgesellschaft (so genanntes **Factoring**) kann die Liquidität verbessert, gleichzeitig aber auch Bilanzpolitik betrieben werden. Auch hier ergeben sich Auswirkungen auf die GuV.
7. Durch **Einlagen** in das **Eigenkapital** mit dem Willen, kurz nach dem Bilanzstichtag Entnahmen zu tätigen, werden die Höhe des Eigenkapitals und damit die Eigenkapitalquote beeinflusst.

Das folgende Schaubild zeigt die Bilanzwirkung für die Situation, dass **Investitionen** über **Kredite** finanziert werden.

In gleichem Umfang erhöhen sich Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Die Maßnahmen wirken **bilanzverlängernd**. Die **Eigenkapitalquote** (Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme) **verringert** sich.

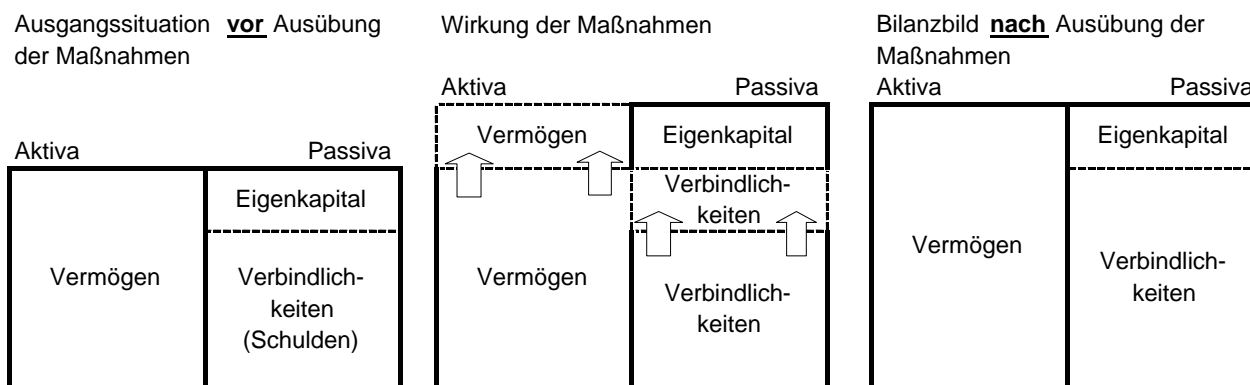


Abb. 11: Auswirkung von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit bilanzverlängerndem Effekt auf die Bilanzstruktur

Die Aufnahme von **Krediten vor oder am Bilanzstichtag**, mit der Vereinbarung, diese unmittelbar nach dem Bilanzstichtag wieder zu tilgen, erfolgt insbesondere mit dem Ziel, die liquiden Mittel zu erhöhen. Der Verbesserung der Liquiditätsstruktur steht allerdings die verringerte Eigenkapitalquote gegenüber. Dementsprechend ist die Maßnahme sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie geeignet ist, die angestrebten (bilanzpolitischen) Ziele zu erreichen oder ob sie ggf. andere Ziele gefährdet.

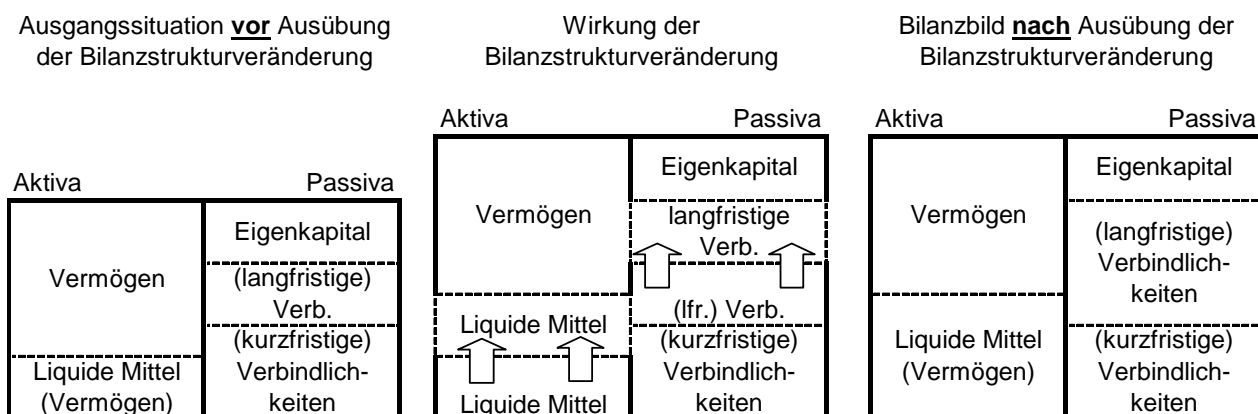


Abb. 12: Auswirkung von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung auf die Bilanzstruktur

Eine umgekehrte Bilanzwirkung zeigt sich die in den folgenden Situationen:

- **Aufrechnung** von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen,
- Zahlung von **fälligen Verbindlichkeiten vor dem Bilanzstichtag**,
- Nutzung von **Factoring**.

Durch diese Maßnahmen verringern sich in gleichem Umfang Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Diese Maßnahmen wirken **bilanzverkürzend**. Die **Eigenkapitalquote erhöht** sich.

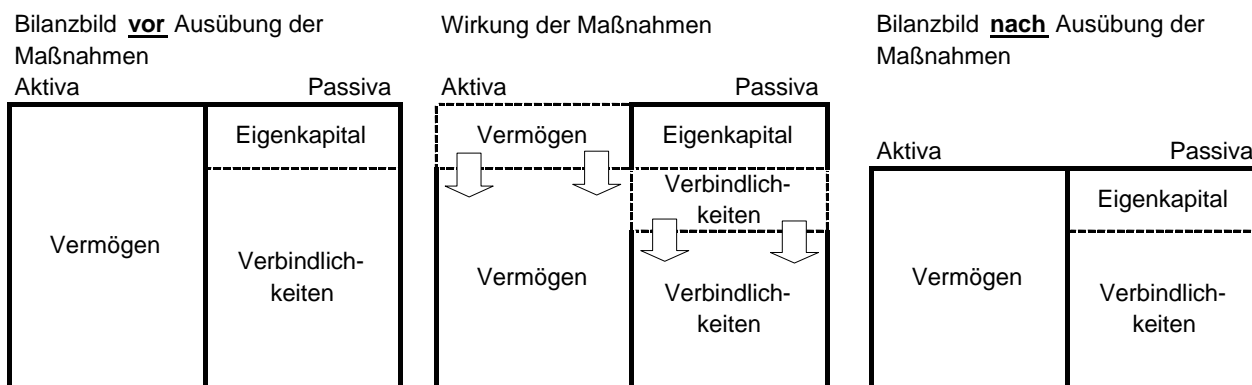


Abb. 13: Auswirkung von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit bilanzverkürzendem Effekt auf die Bilanzstruktur